

4. Allgemeine Angaben zum Untersuchungsgebiet

4.1 Örtliche Lage

Lage des Standortes im Raum:

Land:	Mecklenburg-Vorpommern
Landkreis:	Nordwestmecklenburg
Gemarkung:	Wotenitz
Flur/Flurstücke:	Flur 1, Flurstück 187, 189
Gemeinde, Ortsteil:	Gemeinde Grevesmühlen, Ortsteil Wotenitz
Topographische Karten (TK 10)	N – 32 – 83 – A – d – 3 N – 32 – 83 – A – d – 4 N – 32 – 83 – C – b – 1 N – 32 – 83 – C – b – 2 (Lage sh. Karte 1 - Übersichtskarte).

4.2 Naturräumliche Charakterisierung

4.2.1 Naturräumliche Gliederung

Der betrachtete Raum befindet sich in der Landschaftszone der Höhenrücken und der Mecklenburgischen Seenplatte, in der Großlandschaft Westmecklenburgische Seenlandschaft. Das unmittelbare Planungsgebiet gehört zum Westlichen Hügelland mit Stepenitz und Radegast.

Charakteristisch für diese Landschaftszone sind die von den Höhenrücken umschlossenen Sandergebiete mit zahlreichen Seen. Auf den Sandergebieten stocken die größten Waldgebiete des Landes. Die markantesten Landschaftselemente sind im Landschaftsraum die in die Plateaus eingeschnittenen Fließgewässer mit ihren naturnahen Verläufen (Stepenitz).

4.2.2 Potentielle natürliche Vegetation

Die potentielle natürliche Vegetation ist die Vegetation, die sich bei Wegfall des menschlichen Einflusses aufgrund des Wirkungsgefüges von Boden, Wasser, Klima und Landschaftsgestalt ausbilden würde. Die Verbreitung der Pflanzen und Pflanzengesellschaften wird dabei in Mecklenburg-Vorpommern in erheblichem Maße durch das vorhandene ozeanisch-kontinentale Klimagefälle von Nordwest nach Südost geprägt.

Ohne die anthropogene Beeinflussung wären ca. 95 % der Fläche des Untersuchungsgebietes mit Wald bedeckt, welcher sich im Wesentlichen aus Buchen zusammensetzen würde.

Den flächengrößten Bereich würden die Buchenwälder basenreicher und kalkreicher Standorte in der Ausprägung Waldgersten - Buchenwald/Lungenkraut Buchenwald im Osten und Nordwesten des Untersuchungsraums einnehmen. Auf den feuchten, mineralischen Standorten im Bereich zwischen Büttlingen und Wotenitz würde geophytenreicher Buchen-Eschen-Mischwald stocken. Der Verlauf der Stepenitz würde auf den nassen mineralischen Standorten, außerhalb der Überflutungsbereiche von Stieleichen-Hainbuchenwälder begleitet werden. Der Südwesten, begrenzt durch die Stepenitz und in Richtung Norden durch die Ortschaft Büttlingen, wäre mit Buchenwaldbeständen, in der Ausprägung Waldmeister- oder Perlgras-Buchenwald bestockt.

Die reale Vegetation ist im Gegensatz dazu nicht das Ergebnis eines natürlichen Entwicklungsprozesses, sondern stark anthropogen beeinflusst. Insbesondere die Nutzungsansprüche des Menschen, wie z.B. die Siedlungstätigkeit und land- und forstwirtschaftliche sowie industrielle Nutzung nehmen erheblichen Einfluss auf die tatsächlich vorhandene Flora.

4.2.3 Schutzgebiete, geschützte Landschaftsbestandteile

Gebiete von gemeinschaftlicher internationaler Bedeutung

Ausgewiesene oder zur Ausweisung vorgesehene FFH- bzw. Vogelschutzgebiete (gemäß den Richtlinien 79/409/EWG und 92/43/EWG) befinden sich nicht am Vorhabensstandort der geplanten Anlage. Die nächstgelegenen Schutzgebiete und deren Entfernung zum Vorhabensgebiet sind in Karte 1 – Übersichtskarte aufgeführt.

Mit dem FFH-Gebiet „Stepenitz-, Radegast- und Maurinetal mit Zuflüssen“ (DE 2132-303) soll der *„Erhalt und teilweise Entwicklung eines Fließgewässersystems mit Gewässer-, Grünland-, Moor- und Waldlebensräumen sowie einer großen Zahl von FFH-Arten“* gewährleistet werden (Entfernung ca. 320 m westlich). Insbesondere soll der Nährstoffeintrag in Gewässer u. nährstoffarme Lebensraumtypen (hier vor allem der LRT „Kalkreiche Niedermoore“ und die Flussbiotope von Mühlbach und Stepenitz) verringert werden. Eine Verletzlichkeit besteht auch hinsichtlich der Störanfälligkeit des hydrologischen Systems u. der Fließgewässerstruktur. Im FFH-Gebiet ist ein repräsentatives Vorkommen von FFH-LRT und -Arten anzutreffen (Kammolch, Fluss-, Bauchneunauge, Groppe, Fischotter, Bauchige Windelschnecke, Kleine Flussmuschel, Rotbachunke, Sumpfglanzgras).

Die Grenze des nächstgelegenen SPA – „Stepenitz-Poischower Mühlenbach - Radegast – Maurine“ (DE 2233-401) verläuft in einer Entfernung von ca. 320 m. Dieses Gebiet beinhaltet Feuchtlebensräume in Form von Gebüsch, Staudenfluren und Erlenbruchwälder, des Weiteren betreffen die Schutzerfordernisse störungsarme Wälder, Wasserröhrichte, naturnahe Fließgewässerstrecken als Habitat für den Eisvogel, Kranich, Weißstorch, Tüpfelhuhn.

Naturschutzgebiete

Das nächstgelegenen NSG „Kalkflachmoor und Tongruben bei Degtow“ befindet sich in 2,6 km Entfernung im Norden und ist von dem geplanten Vorhaben nicht betroffen.

Landschaftsschutzgebiete

Südlich der Anlage, in mehr als 9 km Entfernung liegt das LSG „Stepenitztal“ weit außerhalb Wirkraums der geplanten Anlage.

nach NatSchAG M-V geschützte Biotope

Gesetzlich geschützte Biotope (§§ 18,19 u. 20 NatSchAG M-V) sind auf der unmittelbar zur Errichtung der Tierproduktionsanlage vorgesehenen Ackerfläche nicht vorhanden.

Die von der geplanten Anlagen ausgehenden Fernwirkungen werden in den nachfolgenden Kapiteln insbesondere dahingehend untersucht, ob sie in Art und Intensität geeignet sind, die nächstgelegenen geschützten bzw. hochwertigen Biotope erheblich nachteilig zu beeinträchtigen (auch gemessen an der Vorbelastung).

Geomorphologische Sonderformen mit Bedeutung als Zeuge erdgeschichtlicher Prozesse (z. B. Oser u.a.) kommen an den Baustandorten nicht vor.

Im nahen Umfeld der Anlage befinden sich einige nach § 20 NatSchAG M-V geschützte Biotopstrukturen, u.a.:

- mehrere temporäre und permanente Kleingewässer im Osten und Süden z. T. von Röhrichtgürteln oder Gehölzen gesäumt,
- sowie eine Strauchhecke mit Überschirmung im W.

Wasserschutzgebiete

Der Vorhabensstandort ist nicht als Trinkwasserschutzzone ausgewiesen. Eine Trinkwasserschutzzone (III) befindet sich im nordöstlich der geplanten Anlage in ca. 140 m Entfernung.

Sonstige

Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften der EU festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind, waren nicht zu betrachten.

Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte sind nicht betroffen, ebenso auch keine archäologisch bedeutenden Landschaften.

4.3 Aktuelle Flächennutzung und Planungen

Land- und forstwirtschaftliche Nutzflächen

Die aktuelle Flächennutzung des Untersuchungsraumes ist insbesondere durch die Landwirtschaft geprägt. Das für den Bau der Anlage vorgesehene Flurstück wird bisher intensiv ackerbaulich bewirtschaftet. Auch die landwirtschaftlichen Flächen im Umfeld werden überwiegend ackerbaulich genutzt. Kleine forstwirtschaftliche Flächen befinden sich im Randbereich des Untersuchungsraums. Naturnahe Waldbestände begleiten den Verlauf des Stepenitz.

Die anstehenden Lehme und lehmigen Sande bieten, im Maßstab Mecklenburgs, gute Voraussetzungen zur ackerbaulichen Nutzung mit einem mittleren bis hohen Ertragspotential. Im Nordwesten geht die Ertragserwartung auf den zunehmend sandigeren Böden zurück.

Bebauung/Siedlung, Gewerbe

Die nächste Wohnbebauung (Außenbereich) am südlichen Rand der Ortschaft Wotenitz, befindet sich in ca. 430 m Entfernung vom geplanten Standort der Schweinemastanlage entfernt. Die nächste im Flächennutzungsplan ausgewiesene Wohnbebauung in Büttlingen ist 800 m entfernt.

Gewerbegebiete befinden sich nicht im Untersuchungsraum. Im Westen der Ortschaft Büttlingen und im Nordwesten der Wotenitz sind gemischte Bauflächen ausgewiesen.

Verkehrswege

Funktionelle Bedeutung für die Abwicklung des mit dem Anlagenbetrieb verbundenen Transportverkehrs besitzen die Landstraße L 02 Büttlingen - Wotenitz mit regionaler Bedeutung und der Wirtschaftsweg von Wotenitz nach Kastahn. Ein Anschluss an das Schienen- und Wasserstraßennetz besteht nicht. Eine Auffahrt zur im Süden in ca. 350 m Entfernung verlaufenden BAB 20 besteht ebenfalls nicht.

Versorgungsleitungen

Der Südteil des Untersuchungsgebietes wird von einer 20 kV-Energiefreileitung gequert (E-W-Richtung).

Weitere öffentlich genutzte Versorgungsleitungen befinden sich nicht im Nahbereich der geplanten Anlage.

Örtliche Planungen und Festlegungen

Das Untersuchungsgebiet befindet sich im Geltungsbereich des Flächennutzungsplans der Stadt Grevesmühlen vom 15.12.2008 (3. Änderung). Der Bereich des Vorhabensstandorts ist dort als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen. Der Wirtschaftsweg von Wotenitz nach Kastahn, parallel zur Stepenitz, westlich der Anlage, hat eine Bedeutung als Hauptwanderweg. Eine Trinkwasserschutzzone (sh. Kap. 4.2.3 Wasserschutzgebiete) befindet sich im nordöstlichen Teil des Untersuchungsraumes.

Im Flächennutzungsplan der Gemeinde Upahl (2. Änderung, Teilfläche 1) ist im Südosten des Untersuchungsraums ein sonstiges Sondergebiet - Windkraftanlagen ausgewiesen.

Regionale Planungen und Festlegungen

Im Regionalen Raumentwicklungsprogramm der Region Westmecklenburg 2009 (RREP WM; Entwurf zum 2. Beteiligungsverfahren; Grundkarte der räumlichen Ordnung M 1:100.000) ist der gesamte Untersuchungsraum als Vorbehaltsraum für Landwirtschaft gekennzeichnet (ausgenommen Vorranggebiete für Naturschutz und Landespflanze im nordwestlich bzw. südwestlichen Untersuchungsraum) sowie als Tourismusraum/Tourismusentwicklungsraum. Weitere Festlegungen für den unmittelbaren Vorhabensstandort werden hier nicht getroffen.

Der nördliche Untersuchungsraum wird als Vorbehaltsgebiet für Trinkwasser sowie im Nordosten als Vorranggebiet für Trinkwasser ausgewiesen.

Der Verlauf der L02 besitzt Bedeutung als regionales Radroutennetz, von Süden aus Sievershagen kommend über Büttlingen und Wotenitz nach Grevesmühlen.

Im Osten, unterhalb der BAB 20 befindet sich das Eignungsgebiet für Windenergieanlagen Upahl (Nr. 7) mit einer bereits bestehenden Anlage.

Die Umgebung der Ortschaft Grevesmühlen und damit auch Wotenitz als Ortsteil wird aufgrund der im RREP genannten Kriterien als ländlicher Raum mit günstiger Wirtschaftsbasis eingestuft. Die Stadt Grevesmühlen ist ein Siedlungsschwerpunkt mit der Funktion eines Mittelzentrums: Versorgung der Bevölkerung mit Gütern und Dienstleistungen des gehobenen Bedarfs, vielfältiges Angebot an Arbeits- und Ausbildungsplätzen, Einkaufszentrum des gehobenen Bedarfs.

4.4 Internationales Leitbild und nationale Vorgaben

Dem internationalen „Leitbild entsprechend dürfen die Naturgüter nur in der Weise und in dem Umfang beansprucht werden, dass die Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und die Nutzungsfähigkeit der erneuerbaren und nicht erneuerbaren Ressourcen dauerhaft gewahrt bleiben. Die Tragkapazität der natürlichen Umwelt und die Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen geben die Grenzen vor, die eine dauerhaft-umweltgerechte Entwicklung der Gesellschaft nicht überschreiten.“⁷

Der Erhalt der biologischen Vielfalt, der Schutz des Klimas, Minderung von Stoffeinträgen und die Sicherung der Boden- und Wasserressourcen sind vor dem Hintergrund der weltweiten Entwicklung besonders wichtige Teilziele (ebenda).

Die Projektion eines optimalen Zustandes von Natur und Landschaft aus rein fachlicher Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die Einhaltung des Leitbildes und der damit verbundenen Umweltqualitätsziele sind ein wichtiges Kriterium bei der Einschätzung der Umweltverträglichkeit beim Bau und Betrieb der geplanten Schweinemastanlage.

4.4.1 Regionsbezogenes Leitbild

Im Gutachtlichen Landschaftsrahmenplan der Region Westmecklenburg (GLRP, 1. Fortschreibung, 09.2008) werden aus dem landesweiten Leitbild die regionalen Leitlinien bezogen auf die Teilpotentiale Arten- und Lebensräume, Landschaftsbild, Boden, Wasser sowie Klima und Luft im Einzelnen konkretisiert

Die landesweiten Ziele von Naturschutz und Landschaftspflege werden wie folgt beschrieben:

- „Schutz der natürlichen und naturnahen durch eine hohe Eigendynamik geprägten Ökosysteme mit hohem Selbstregulationsvermögen und Vorkommen von Arten und Lebensräumen mit höchster und sehr hoher Priorität.“
- „Entwicklung der Lebensräume mit einem hohen Regenerationspotenzial und hohem Selbstregulationsvermögen sowie mit potenziellem Vorkommen von Arten höchster und sehr hoher Priorität.“
- „...nachhaltige Sicherung der Populationen insbesondere von Tierarten höchster und sehr hoher Priorität ist der Biotopverbund zu erhalten bzw. zu entwickeln und es sind

⁷ GLP M-V, (2003); Umweltministerium M-V

die großen unzerschnittenen Landschaftsräume als Voraussetzung für die Vorkommen störempfindlicher Tierarten mit großen Raumansprüchen zu erhalten.“

- *„Eine besondere internationale Verantwortung hat das Land für den Schutz der rastenden und überwinternden Zugvögel. Ungestörte Nahrungs- und Ruhehabitats in der Ostsee, in den Feuchtgebieten und auf landwirtschaftlich genutzten Flächen sind vorrangig zu sichern. Tier- und Pflanzenarten, die an historische Landnutzungen gebunden sind, sollen in repräsentativen Beständen mit Arten höchster und sehr hoher Priorität durch möglichst betriebswirtschaftlich rentable Nutzungen gesichert werden.“*
- *„Die Erhaltung nutzungsabhängiger Ökosysteme durch Pflegemaßnahmen ohne Bewirtschaftungsziel soll begrenzt auf ausgewählten Flächen im Sinne einer „Dokumentation der Landnutzungsgeschichte“ und zur Erhaltung von Arten höchster oder sehr hoher Priorität erfolgen.“*

4.4.2 standortbezogenes Leitbild

Ausgehend von der vorhandenen Naturraumausstattung lässt sich jedoch für den betrachteten Landschaftsraum, der für den Anlagenbau vorgesehen ist, und dessen Umfeld folgendes standortbezogenes Leitbild ableiten:

- Erhalt naturnaher Flussabschnitte (Stepenitz) einschließlich natürlicher Boden und Wasserverhältnisse,
- Sicherung der Lebensraumqualität von Fließgewässerabschnitten mit besonderen Artenvorkommen,
- Entwicklung der Funktionsfähigkeit von Söllen, Kleingewässern und Feuchtbereichen in der Agrarlandschaft ,
- Ausweitung nachhaltiger Bewirtschaftungsformen,
- Schutz und Pflege landschaftstypischer Strukturen (Hecken, Baumreihen, Alleen) in der Agrarlandschaft,
- Erhalt typischer Grünlandgesellschaften und ihrer Habitatfunktion,
- Schutz naturnaher Feucht- und Bruchwaldgebiete in Niederungsbereichen der Seen.